



Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen

Kosten im Pflegeheim



**Informationen und Tipps
zu Kostenbestandteilen,
Erhöhung und Finanzierung**

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Sie planen, in ein Pflegeheim einzuziehen | 3 |
| Die Kosten im Pflegeheim | 4 |
| Unterkunft und Verpflegung | 4 |
| Investitionskosten | 4 |
| Ausbildungsumlage | 4 |
| Pflegekosten | 4 |
| Zusatzkosten | 5 |
| Die Leistungen der Pflegekasse | 6 |
| Wie hoch sind die Kosten in NRW im Durchschnitt? | 7 |
| Darf das Pflegeheim die Kosten erhöhen? | 8 |
| Was können Sie bei einer Preiserhöhung tun? | 8 |
| Diese Unterstützungsmöglichkeiten bietet der Staat | 9 |
| Wohngeld | 9 |
| Pflegewohngeld | 10 |
| Hilfe zur Pflege | 12 |
| Informationen | 14 |



Hinweis!

Die Broschüre ersetzt keine Beratung.
Bitte beachten Sie zudem, dass sich
die folgenden Inhalte speziell auf
Nordrhein-Westfalen beziehen.



Sie planen, in ein Pflegeheim einzuziehen

Nun fragen Sie sich, welche Kosten auf Sie zukommen. Eine vollständige Auflistung steht im Heimvertrag. Die Heimbetreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, hier alle Kosten aufzuführen.

Einen Teil dieser Kosten trägt die Pflegekasse. Sie beteiligt sich an den **Pflegekosten** und zahlt den sogenannten **Leistungszuschlag**.

- Der Zuschuss zu den **Pflegekosten** hängt vom **Pflegegrad** ab, also davon,

wie viel Hilfe und Unterstützung ein Mensch im Alltag benötigt. Je höher der Pflegegrad, desto mehr Geld zahlt die Pflegeversicherung.

- Der **Leistungszuschlag** richtet sich nach der Dauer, die Sie im Pflegeheim leben. Er steigt mit der Zeit an.

Alle übrigen Kosten müssen Sie aus eigener Tasche zahlen. Die folgende Übersicht erklärt, welche Kosten auf Sie zukommen und wie sich die Pflegeversicherung daran beteiligt.

Die Kosten im Pflegeheim

Die Preise setzen sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen:

Unterkunft und Verpflegung

Gemeint sind die Kosten für die täglichen Mahlzeiten. Für diese sogenannten Hotelkosten müssen Bewohner:innen immer selbst aufkommen. Dazu zählen beispielsweise auch die Haus- und Wäschereiung, die Müllentsorgung und die Energiekosten. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung unterscheiden sich von Einrichtung zu Einrichtung. Sie können aber auch innerhalb eines Pflegeheims variieren, wenn Sie zum Beispiel ein besonders großes Zimmer bewohnen.

Investitionskosten

Pflegeheimbetreiber dürfen anfallende Kosten für Investitionen auf die Bewohner:innen umlegen. Gemeint sind die laufenden Kosten für die Unterkunft (in etwa vergleichbar mit den Nebenkosten). Investitionskosten umfassen zum einen die Kosten für das eigene Zimmer (vergleichbar mit der „Kaltmiete“). Sie enthalten aber auch auch die „Mietkosten“ für andere Räumlichkeiten in der Einrichtung wie die Gemeinschaftsräume, die Küche und die Pflegebäder. Hinzu kommen zum Beispiel die Baukosten und Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung wie etwa notwendige Reparaturen oder Renovierung der Gemeinschaftsräume.

Ausbildungsumlage

Mit dieser Umlage beteiligen sich die Bewohner:innen an den Kosten für die Ausbildung von Pflegefachkräften. Die Ausbildungsumlage wird für jede Einrichtung individuell berechnet und fällt entsprechend unterschiedlich hoch aus.

Pflegekosten

Hierzu gehören alle Kosten für Pflege und Betreuung, etwa für spezifische Bewegungsübungen im Rahmen der Pflege, die Versorgung von Wunden, Duschen und Körperpflege oder auch Freizeitangebote wie gemeinsame Spaziergänge. Die Pflegekasse beteiligt sich ab Pflegegrad 2 an diesen Kosten. Sie zahlt einen festen Betrag, der sich am Pflegegrad orientiert.





Außerdem bezuschusst sie die Pflege über einen sogenannten Leistungszuschlag. Die restlichen Pflegekosten müssen die Bewohner:innen selber tragen. Der sogenannte Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) ist für alle Bewohner:innen des Pflegeheims gleich.

Zusatzkosten

Pflegeheime bieten oft Zusatzleistungen an, zum Beispiel Pediküre/Maniküre oder individuelle Betreuung wie einen Vorlese-Service. Diese Extras müssen die Bewohner:innen immer aus eigener Tasche bezahlen.



Bitte beachten Sie:

Die Höhe des Eigenanteils unterscheidet sich von Heim zu Heim. Es lohnt sich, einen Blick in die Preisliste zu werfen und verschiedene Einrichtungen miteinander zu vergleichen.

Die Leistungen der Pflegekasse

Menschen mit Pflegegrad 1 erhalten lediglich einen Zuschuss von 131 Euro im Monat. Die Pflegekasse beteiligt sich erst ab Pflegegrad 2 an den Pflegekosten. Je mehr Unterstützung ein Mensch benötigt, desto höher ist der Betrag:

| | |
|---------------------|------------|
| Pflegegrad 2 | 805 Euro |
| Pflegegrad 3 | 1.319 Euro |
| Pflegegrad 4 | 1.855 Euro |
| Pflegegrad 5 | 2.096 Euro |

Die Pflegekasse bezuschusst außerdem den Eigenanteil der Bewohner:innen an den Pflege- und Ausbildungskosten.

Dieser sogenannte Leistungszuschlag wird ab Pflegegrad 2 gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Dauer des Aufenthalts im Pflegeheim.

Seit dem 1. Januar 2024 gelten höhere Leistungszuschläge.

Die Pflegekasse zahlt den Leistungszuschlag direkt an das Pflegeheim. Dadurch sinkt der Eigenanteil, der den Bewohner:innen in Rechnung gestellt wird.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten müssen Heimbewohner:innen komplett selbst tragen.

Leistungszuschläge in Pflegeheimen

| Dauer des Aufenthalts im Pflegeheim | Höhe des Leistungszuschlags (Pflegegrad 2 bis 5) |
|--|---|
| bis zu 12 Monate | 15 % |
| mehr als 12 Monate | 30 % |
| mehr als 24 Monate | 50 % |
| mehr als 36 Monate | 75 % |

Wie hoch sind die Kosten in NRW im Durchschnitt?

Die Pflege im Heim ist in NRW teuer. Die Gesamtkosten betragen durchschnittlich 3.694 Euro. Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

Die Investitionskosten betragen 636 Euro. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung liegen bei 1.276 Euro. Der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (Pflegekosten) liegt bei 1.631 Euro. Und der Ausbildungszuschlag beläuft sich auf durchschnittlich 151 Euro¹ im Monat. Hierbei ist der Leistungszuschlag nicht berücksichtigt.

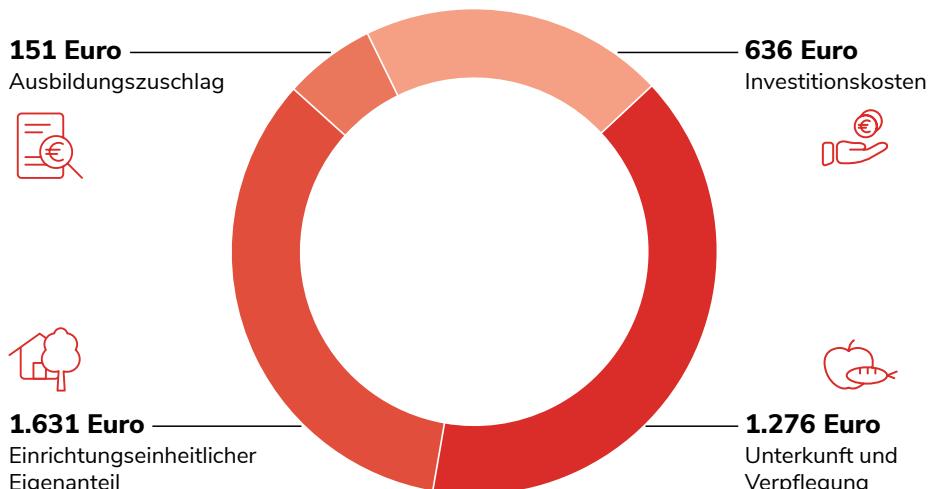
Von diesen Kosten wird der Leistungszuschlag auf Pflege- und Ausbildungskosten abgezogen. Die Höhe richtet sich nach Ihrer Aufenthaltsdauer im Pflegeheim (siehe Tabelle Seite 6).



Bitte beachten Sie:

Die angegebenen Kosten sind Durchschnittswerte. Manche Heime sind deutlich günstiger, andere teurer. Deshalb lohnt ein Vergleich!

Monatlicher Eigenanteil im Schnitt



Darf das Pflegeheim die Kosten erhöhen?

Pflegeheime dürfen ihre Preise anheben, müssen dabei aber strenge Vorgaben einhalten. Die Vorschriften sind im Wohn- und BetreuungsVertragsGesetz (WBVG) geregelt. Das Ankündigungsschreiben muss vier Wochen vor dem Tag, ab dem die Erhöhung gilt, bei den Bewohner:innen eingehen.

Der Heimbetreiber muss den Bewohner:innen schriftlich mitteilen,

- dass die Preise erhöht werden,
- um welchen Betrag die Kosten steigen,

- ab welchem Zeitpunkt die Erhöhung gilt,
- und aus welchen Gründen die Preise steigen.

Die zum Erhöhungsschreiben genannten Preise sind nicht endgültig. Ihre Höhe wird mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger verhandelt. Damit die Entgelterhöhung wirksam wird, müssen Sie zustimmen.

Was können Sie bei einer Preiserhöhung tun?

- Prüfen Sie, ob das Schreiben die gesetzlich geforderte Begründung enthält.
- Sind die gesetzlich geforderten Fristen eingehalten?
- Ist die Erhöhung angemessen? Lassen Sie sich die Kalkulationsgrundlagen zeigen. Sie haben das Recht, diese einzusehen.
- Ihnen steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Prüfen Sie, ob Sie davon Gebrauch machen wollen.



Diese Unterstützungs möglichkeiten bietet der Staat

Die hohen Kosten für ein Pflegeheim in NRW können viele Menschen nicht aus eigenen Mitteln begleichen.

Der Staat bietet mit dem **Wohngeld**, dem **Pflegewohngeld in NRW** und der **Hilfe zur Pflege** Unterstützung an.

Diese Hilfen müssen beantragt werden und sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Stellen Sie die Anträge möglichst frühzeitig, damit Sie nicht in finanzielle Schwierigkeiten kommen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen ersten Überblick über **Wohngeld**, **Pflegewohngeld** und **Hilfe zur Pflege**. Die sich an den Text anschließende Grafik stellt den Umfang der Hilfen und das entsprechende Schonvermögen dar.

Wohngeld

Als Pflegeheimbewohner:in haben Sie Anspruch auf Wohngeld, wenn Ihr eigenes Geld nicht ausreicht.

Den Antrag dafür stellen Sie beim Sozialamt. Sie müssen beim Antrag Ihr Einkommen und Ihr Vermögen angeben. In bestimmten Fällen können Sie Freibeträge abziehen, zum Beispiel bei einer Schwerbehinderung. Die Wohngeldstelle prüft, ob Sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Wohngeld wird allerdings nur dann gewährt, wenn Sie keine anderen Unterstützungsleistungen wie Hilfe zur Pflege beziehen.

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete. Es deckt nicht die gesamten Wohnkosten ab. Die Höhe richtet sich nach dem Mietniveau in der Region. Für jeden Ort gibt es festgelegte Höchstbeträge, die aus sogenannten Mietstufen ermittelt werden.



Wichtig:

Die tatsächliche Miethöhe spielt bei der Berechnung keine Rolle. Entscheidend ist die übliche Miete an dem Ort, an dem sich Ihr Pflegeheim befindet.

Wohngeld muss immer beantragt werden. Zuständig ist die Wohngeldbehörde in dem Ort, in dem Sie wohnen. In dem Antrag müssen Sie viele Dinge angeben, unter anderem Ihr Einkommen und Vermögen.

Ein gewisser Anteil des Vermögens ist geschützt. Bei einer Person sind es 60.000 Euro, lebt eine weitere Person im Haushalt, sind es insgesamt 90.000 Euro. Das Sozialamt berechnet auch, ob das Einkommen ausreicht. Lassen Sie sich beraten, denn die Berechnung ist kompliziert.

Für den Antrag benötigen Sie eine Bestätigung der Heimleitung. Häufig befindet sich auf dem Antrag ein entsprechender Abschnitt, der von der Heimleitung ausgefüllt werden muss. In NRW und vielen anderen Bundesländern können Sie den Antrag auch online stellen.



Wichtig:

Sie müssen alle Unterlagen über Ihre persönlichen Verhältnisse beilegen.

Pflegewohngeld

In NRW gibt es noch zusätzlich das Pflegewohngeld. **Mit dem Pflegewohngeld können Sie die Investitionskosten im Pflegeheim bezahlen, wenn Ihr eigenes Einkommen und Vermögen dafür nicht ausreichen.**

Pflegewohngeld wird allerdings nur für Pflegeheime in NRW gewährt, deren Kosten vorab genehmigt wurden. Fragen Sie bei Ihrer Einrichtung nach, ob sie dazu gehört.

Pflegewohngeld muss beantragt werden. Kümmern Sie sich möglichst frühzeitig darum. Im Antrag müssen Sie das eigene Einkommen und Vermögen angeben. Bestimmte Ausgaben (zum Beispiel Steuern oder der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung) reduzieren das Einkommen.

Die Behörde prüft dann, ob das eigene Einkommen ausreicht, um die Investitionskosten zu bezahlen. Dafür zieht sie bestimmte Posten vom Einkommen ab. Dazu gehören:

- das sogenannte Taschengeld (das ist der Barbetrag, der Heimbewohner:innen in einer Einrichtung zusteht. Er liegt aktuell bei 152,01 Euro².)
- Kosten für Pflege
- die Ausbildungsumlage
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- der besondere Selbstbehalt in Höhe von 50,00 Euro.

Investitionskosten gehören nicht zu den Abzügen!

Wenn Sie über Vermögen verfügen, müssen Sie dieses Geld für die Pflegeheimkosten einsetzen. Ein sogenanntes Schonvermögen ist davon ausgenommen. Es beträgt für alleinstehende Menschen 10.000 Euro, für Ehepaare und andere Partnerschaften 15.000 Euro. Diese Summe wird nicht angetastet.

Nach allen Abzügen werden das verbliebene Einkommen und Vermögen mit der Höhe der Investitionskosten verglichen. Sollten die eigenen Gelder nicht ausreichen, um die Investitionskosten zu decken, werden diese ganz oder teilweise übernommen.

² In den Jahren 2024/2025/2026



Pflegewohngeld gibt es also, wenn Ihr Einkommen nach der Berechnung nicht ausreicht, die Investitionskosten zu decken.

In aller Regel helfen die Pflegeheime dabei, Pflegewohngeld zu beantragen. Bewohner:innen können den Antrag aber auch selbst beim Sozialamt am Wohnort stellen.



Wichtig:

Beim Pflegewohngeld gibt es keinen Elternunterhalt. Kinder werden in keinem Fall zum Unterhalt herangezogen!

Hilfe zur Pflege

Reicht das Pflegewohngeld nicht aus, um die Kosten im Heim zu decken, sollten Sie möglichst schnell Hilfe zur Pflege beantragen. Auch hier gilt: Erst muss das eigene Einkommen und Vermögen eingesetzt werden, dann hilft der Staat.

Beim Einkommen ist ein Barbetrag in Höhe von 152,01 Euro im Monat (Taschengeld) geschützt. Dieses Geld müssen Sie nicht für die Pflege aufwenden. Außerdem gibt es einen Anspruch auf Bekleidungspauschale. Diese wird beim Sozialamt beantragt und kann je nach Kreis unterschiedlich ausfallen. Sie beträgt ca. 37,00 Euro im Monat³.

Wohnt ein/e Partner:in weiterhin zuhause, wird das gemeinsame Einkommen nach einer komplizierten Rechnung aufgeteilt. Lassen Sie sich dazu beraten.

Bei der Hilfe zur Pflege beträgt das Schonvermögen:

- für alleinstehende Menschen: 10.000 Euro
- für Ehepaare und andere Partnerschaften: 20.000 Euro
- Kinder im Haushalt erhöhen das Schonvermögen um jeweils 500 Euro

Daneben gibt es noch eine Reihe von **Sonderregeln und Ausnahmen**. Bestimmtes Vermögen und Einkommen müssen nicht für die Kosten im Pflegeheim verwendet werden. Das gilt zum Beispiel für eine Sterbegeldversicherung.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch die eigene Wohnung oder das eigene Haus vor der Verwertung geschützt. Ein wichtiges Kriterium dafür ist, dass der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. Lebenspartner:in oder eheähnliche Partner:in allein oder zusammen mit Angehörigen in der Immobilie verbleibt und nach dem Tod der Person, die die Hilfe zur Pflege bezieht, weiter die Immobilie bewohnen soll. Außerdem werden die Größe und der Wert der Immobilie oder des Grundstückes berücksichtigt. Auch hier zählt der Einzelfall.

Forderungen, die Sie gegen andere haben, gehen auf das Sozialamt über. Dies gilt zum Beispiel, wenn Ihnen noch jemand Geld schuldet. Das Sozialamt kann auch verlangen, dass Schenkungen, etwa die Übertragung eines Hauses oder von Bargeld, rückgängig gemacht werden. Allerdings gilt dies nur, wenn die Schenkung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. Und schließlich kann das Sozialamt bei den Kindern Elternunterhalt einfordern, wenn deren Einkommen mehr als 100.000 Euro brutto im Jahr beträgt.

Wie kann in NRW der zu zahlende Eigenanteil in Pflegeheimen finanziert werden?

zu zahlender Eigenanteil



eigene Mittel



Wenn Ihre eigenen Mittel ausreichen, erhalten Sie keine staatlichen Hilfen.

Wohngeld

zu zahlender Eigenanteil



Wohngeld

eigene Mittel



Übernahme regionsabhängiger „Mietkosten“

Schonvermögen ca. 60.000 Euro (1 Person) / 90.000 Euro (2 Personen), Antrag beim Sozialamt

Pflegewohngeld

zu zahlender Eigenanteil



Pflegewohngeld

eigene Mittel



Übernahme Investitionskosten

Schonvermögen ca. 10.000 Euro (1 Person) / 15.000 Euro (2 Personen), Antrag beim Sozialamt

Hilfe zur Pflege

zu zahlender Eigenanteil



Hilfe zur Pflege

Übernahme des gesamten Eigenanteils

Schonvermögen ca. 10.000 Euro (1 Person) / 20.000 Euro (2 Personen), Antrag beim Sozialamt

Wichtig für die Praxis

Wenn der Umzug in ein Pflegeheim ansteht, beginnen die Überlegungen zur Finanzierung des Heimplatzes. Zögern Sie dann nicht, bei Bedarf die entsprechenden Anträge beim Sozialamt zu stellen. Die finanziellen Hilfen werden erst ab Antragstellung ausgezahlt!

Beratung und Unterstützung finden Sie in den Pflegestützpunkten und Pflegeberatungsstellen. Bei der Suche nach der passenden Beratungsstelle hilft Ihnen der Pflegewegweiser NRW.

Sollten Sie bereits in einem Pflegeheim wohnen, erhalten Sie häufig auch von dort Hilfe und Unterstützung bei der Antragstellung. Oftmals übernimmt das Heim mit

Ihrer Zustimmung die Antragstellung für Wohngeld, Pflegewohngeld oder Hilfe zur Pflege.



Bitte beachten Sie:

Die Informationen zur Einkommensberechnung und zum geschützten Vermögen geben nur einen groben Überblick. Der Einzelfall kann davon abweichen. Lassen Sie sich unbedingt beraten. Das gilt auch bei Fragen zum Elternunterhalt. Gute Ansprechpartner:innen sind Fachanwältinnen und Fachanwälte für Sozialrecht, das Sozialamt und Pflegestützpunkte.





Weitere Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten

Von der Suche nach der passenden Einrichtung über den Umzug bis hin zur Hilfe bei Problemen – die Verbraucherzentrale NRW e. V. informiert über diese Themen. Nähere Informationen erhalten Sie hier:



verbraucherzentrale.nrw/pflegeheim

Umfangreiche **Informationen rund um das Thema Pflege** erhalten Sie auch in unseren **Online-Seminaren**:



verbraucherzentrale.nrw/online-seminare-nrw

Unterstützung, bei z.B. der Suche nach einer passenden Beratungsstelle, gibt es beim **Pflegewegweiser NRW**:



pflegewegweiser-nrw.de



Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Helmholtzstraße 19, 40215 Düsseldorf
T 0211 91380-1000
service@verbraucherzentrale.nrw
www.verbraucherzentrale.nrw

Für den Inhalt verantwortlich:

Verena Querling

Redaktion und Text:

Gesundheit und Pflege

Gestaltung:

Graphic Department

Bildnachweise:

123rf.com, AdobeStock.com

Druck:

frames GmbH

Stand:

Dezember 2025

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.